

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2168/81 DES RATES****(vom 27. Juli 1981****zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1981/82**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf die Absätze 8 und 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 4 bestimmt in seinem Absatz 8, daß der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle jährlich gemäß den Kriterien der Absätze 2 und 3 festzusetzen ist ; aufgrund des Absatzes 9 wird die Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, jährlich gemäß den Kriterien des Absatzes 3 festgelegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt zur Festsetzung des Zielpreises und der genannten Menge in der nachstehend aufgeführten Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 76 ECU/100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1981.

(2) Der in Absatz 1 genannte Preis bezieht sich auf Baumwolle,

— die einen Feuchtigkeitsgehalt von 14 % und einen anorganischen Fremdbesatz von 3 % aufweist,

— die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 54 % Körner und 32 % Fasern der Qualität Nr. 5, wie sie in Griechenland festgelegt ist, mit einer Länge von 28 mm zu ergeben.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die in Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe a) des Protokolls Nr. 4 genannte Baumwollmenge auf 430 000 Tonnen festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Menge bezieht sich auf nicht entkörnte Baumwolle der in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Qualität.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. WALKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 29. 4. 1981, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 121.